LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21156**

09.09.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8465 vom 24. Juli 2026
der Abgeordneten Christina Kampmann und Anja Butschkau SPD
Drucksache 18/20655

Anonyme Spurensicherung flächendeckend sichern und weiterentwickeln

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Seit 25 Jahren wird die anonyme Spurensicherung (ASS) in Nordrhein-Westfalen angewandt. Eine landesweite Förderung örtlicher ASS-Kooperationen wurde 2015 von der rot-grünen Landesregierung eingeführt. In den Folgejahren wurden landesweite Standards zur Befunddokumentation und einheitliche Spurensicherungssets eingeführt.

Das Institut für Rechtsmedizin Düsseldorf hat zudem mit iGOBSIS ein webbasiertes System entwickelt, das die standardisierte Dokumentation von Befunden unterstützt und zugleich Schulungsangebote für Kliniken und Arztpraxen in Nordrhein-Westfalen umfasst. Dieses wird ebenfalls vom Land gefördert.

Im Jahr 2020 beschloss der Bundestag, die Finanzierung der vertraulichen Spurensicherung nach sexualisierter und körperlicher Gewalt über die gesetzliche Krankenversicherung. In Nordrhein-Westfalen ist die Umsetzung des Vergütungsverfahrens seit dem 01.03.2025 nun auch über eine Verwaltungsvereinbarung auf Landesebene geregelt.

Der Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW, die LAG autonomer Frauen-Notrufe NRW und das Universitätsklinikum Düsseldorf fordern aktuell in einem Schreiben die Landesregierung auf, die Einführung der neuen Regelungen zur vertraulichen Spurensicherung durch eine landesweite Informations- und Öffentlichkeitskampagne zu unterstützen. Ziel ist es, Kliniken, Fachkräfte und Betroffene besser über das Angebot zu informieren und die Teilnahme weiterer Kliniken zu fördern.

Zudem spricht sich der Verband für ein einheitliches landesweites Erscheinungsbild mit gemeinsamen Materialien und einem hohen Wiedererkennungswert aus. Darüber hinaus fordert er, das Dokumentationssystem iGOBSIS auch bei polizeilich veranlassten Untersuchungen als Standard einzusetzen, um einheitliche Abläufe und eine bessere Qualität der Befunddokumentation zu gewährleisten. Insgesamt sieht der Verband das Land in der Verantwortung, die Umsetzung der neuen Regelungen aktiv zu begleiten und den Zugang zur vertraulichen Spurensicherung zu erleichtern.

Datum des Originals: 04.09.2026/Ausgegeben: 15.09.2026

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 8465 mit Schreiben vom 4. September 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantwortet.

1. An welchen nordrhein-westfälischen Krankenhäusern bzw. Kliniken ist aktuell eine anonyme Spurensicherung möglich? (bitte nach Kreis/kreisfreier Stadt aufschlüsseln)

Die Landesregierung führt keine Übersichten über die in nordrhein-westfälischen Krankenhäusern bzw. Kliniken bestehenden Angebote der anzeigenunabhängigen Spurensicherung. Gemäß § 2 Absatz 3 des Vertrags über die Erbringung und Vergütung von Leistungen nach § 27 Absatz 1 Satz 6 i. V. m. § 132k SGB V (sogenannter GKV-Vertrag) stellt das Institut für Rechtsmedizin Düsseldorf eine Übersicht der am Vertrag teilnehmenden geeigneten Einrichtungen im Rahmen des „intelligenten Gewaltopfer-Beweissicherungs- und -Informationssystems“ („i-GOBSIS“) unter der URL https://gobsis.de/projekt/teilnehmende zur Verfügung. Die Übersicht umfasst auch die Kliniken und Krankenhäuser, die an „iGOBSIS“ teilnehmen, das Zulassungsverfahren betreffend den GKV-Vertrag aber (noch) nicht durchlaufen haben.

2. Wie oft wurde seit 2022 die anonyme Spurensicherung in Nordrhein-Westfalen angewandt? (bitte nach Jahr und Kreis/kreisfreier Stadt aufschlüsseln?

Das Rechtsmedizinische Institut Düsseldorf hat im Rahmen von „iGOBSIS“ seit 2022 im Rahmen seines Monitorings insgesamt 1.501 Fälle erhoben.
Die Zahlen beziehen sich auf die Fälle aller Kliniken, die „iGOBSIS“ zum Zeitpunkt des jeweiligen Jahres angeschlossen waren. Die Fallzahl für das Jahr 2026 kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zur Verfügung gestellt werden.

Daneben gab es in den Jahren 2022 bis 2025 weitere Angebote der anonymen Spurensicherung (ASS) in Kliniken, die „iGOBSIS“ (noch) nicht angeschlossen waren. Aggregierte Fallzahlen bezüglich dieser Kliniken liegen nicht vor.

3. Wie hat sich die Zahl der örtlichen bzw. regionalen ASS-Kooperationen seit 2022 entwickelt? (bitte nach Jahr und Kreis/kreisfreier Stadt aufschlüsseln)

In den Jahren 2022 und 2023 wurden vom Land 28 örtliche/regionale ASS-Kooperationen zur Versorgung von 30 kreisfreien Städten bzw. Kreisen gefördert. Im Jahr 2024 erhielten 27 örtliche/regionale ASS-Kooperationen zur Versorgung von 29 kreisfreien Städten bzw. Kreisen eine Landesförderung und im Jahr 2025 umfasste die Landesförderung 26 örtliche/regionale ASS-Kooperationen zur Versorgung von 28 kreisfreien Städten bzw. Kreisen.

In den Jahren 2022 bis 2025 haben insgesamt 31 örtliche/regionale ASS-Kooperationen zur Versorgung von 33 kreisfreien Städten bzw. Kreisen auf Antrag Fördermittel erhalten. Von einigen dieser örtlichen/regionalen ASS-Kooperationen sind in dem angefragten Zeitraum nicht in allen Förderjahren Förderanträge gestellt worden. Die Anzahl der geförderten ASS-Kooperationen im Jahr 2026 kann aufgrund des laufenden Jahres und der noch möglichen Antragstellungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus bestehen in Nordrhein-Westfalen örtliche/regionale ASS-Kooperationen, die keine Fördermittel in Anspruch nehmen. Zu einer Entwicklung dieser Kooperationen in dem genannten Zeitraum liegen der Landesregierung keine validen Daten vor.

4. Welche Auswirkungen hat das Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung zur vertraulichen Spurensicherung auf die bisherige Förderung der anonymen Spurensicherung durch das Land?

In den Jahren 2015 bis 2023 erfolgte die Förderung des Landes auf der Basis von Fördergrundätzen. Seit dem Förderjahr 2024 erfolgt die Förderung auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kooperationen zur anonymen Spurensicherung nach Gewalt an Frauen und Mädchen vom 24. April 2024 in der jeweils geltenden Fassung. Bereits die Erstfassung der Förderrichtlinie enthielt im Hinblick auf die bevorstehende Umsetzung der Regelungen des § 27 Absatz 1 Satz 6 i. V. m. § 132k SGB V auf Ebene des Landes Nordrhein-Westfalen Anpassungen.

Die Regelung gemäß Nr. 2 der Förderrichtlinie „Gegenstand der Förderung“ wurde um die Gewaltform der Misshandlung (körperliche Gewalt) erweitert.

In Nr. 4.3.2 der Förderrichtlinie wurde geregelt, dass nach dem Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung an der Kooperation Leistungserbringer im Gesundheitswesen beteiligt sein müssen, die dem GKV-Vertrag beigetreten sind. Die eingeräumte Übergangsfrist wurde, zuletzt durch den Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration vom 20. Januar 2026, auf den 31. Dezember 2026 verlängert.

Des Weiteren erfolgte eine Anpassung hinsichtlich der Zuwendungsfähigkeit von Sachausgaben. Die Förderung umfasst gemäß der aktuell gültigen Regelung nicht länger einzelfallbezogene Sachausgaben, da die gesetzlichen Krankenkassen diese Ausgaben für gesetzlich versicherte Personen und Anspruchsberechtigte nach § 264 SGB V gemäß den Regelungen des GKV-Vertrags finanzieren.

5. Wie bewertet die Landesregierung die in dem Schreiben vom 29.06.2026 des Dachverbands der autonomen Frauenberatungsstellen NRW, der LAG autonomer Frauen-Notrufe NRW und des Universitätsklinikums Düsseldorf formulierten Vorschläge zur Weiterentwicklung der ASS-Strukturen in Nordrhein-Westfalen?

Die Landesregierung prüft das Anliegen des Dachverbands der autonomen Frauenberatungsstellen NRW, der LAG autonomer Frauen-Notrufe NRW und des Universitätsklinikums Düsseldorf betreffend die Entwicklung und Durchführung einer Informations- und Öffentlichkeitskampagne. Die Zielsetzung einer besseren Information von Kliniken, Fachkräften und Betroffenen über das Angebot und einer Teilnahme weiterer Kliniken an der anzeigenunabhängigen Spurensicherung im Rahmen des GKV-Vertrags, wird von der Landesregierung geteilt.

Die Beteiligung der nordrhein-westfälischen Polizei an einer etwaigen landesweiten Öffentlichkeitskampagne kommt aus den nachgenannten Gründen nicht in Betracht:
Das Instrument der vertraulichen Spurensicherung ist mit Blick auf die besonderen psychischen Belastungen der Opfer entsprechender Anlass-taten anerkannt. Es bietet Opfern, die sich unmittelbar nach der Tat nicht in der Lage sehen, sich einem Ermittlungsverfahren zu stellen, die Möglichkeit, objektive Beweise für die Tat zu sichern und damit zu einer späteren Identifizierung von Tätern beizutragen.

Im Rahmen der vertraulichen Spurensicherung erfolgt jedoch ausschließlich eine Sicherung (einschließlich entsprechender Dokumentation) und anschließende Aufbewahrung objektiver Spuren am Opfer. Eine Sicherung weiterer, ggf. verfahrensrelevanter Beweismittel, wie objektiver Spuren am Täter, an Tatmitteln oder dem Tatort, erfolgt indes nicht. Mit Blick auf den insofern regelmäßig drohenden Beweismittelverlust, der aus Ermittlungsgründen nicht zu befürworten ist, ist eine Beteiligung der nordrhein-westfälischen Polizei an der aus nachvollziehbaren Gründen vorgeschlagenen landesweiten Öffentlichkeitskampagne vor dem Hintergrund des Legalitätsprinzips jedoch nicht möglich.

Soweit in dem Schreiben eine Vereinheitlichung der Befunddokumentation in Fällen vertraulicher und polizeilich veranlasster Untersuchungen und Spurensicherungen angeregt wird, erfolgt derzeit eine Prüfung der etwaigen Umsetzbarkeit durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen. Ein Ergebnis hierzu liegt dem Ministerium des Innern noch nicht vor.

Zur Erleichterung der Zugangswege und dem Abbau von Barrieren steht das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung Flucht und Integration im Dialog mit den am ASS-Verfahren beteiligten Akteurinnen und Akteuren, u. a. mit den Rechtsmedizinischen Instituten.